



Inhaltsverzeichnis

	Seite
43 Tagesordnung der 31. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 31. Mai 2017, 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten	157
44 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Rücknahme Wohnbauflächen Schultenfeld (Wulfen-Barkenbergl)“ - Bekanntmachung der Genehmigung und In-Kraft-Treten	159
45 Satzung zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 215.1 A "Ehemalige Schachanlage Fürst Leopold - Teilabschnitt Süd/Ost"	165
46 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 238 „Wohnen auf dem Beerenkamp“ - Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses	171
47 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 238 „Wohnen Auf dem Beerenkamp“ - Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit	175
48 Benennung der neuen Erschließungsstraße auf dem Grundstück der ehemaligen Josefschule im Stadtteil Hervest	179
49 Entlastung des Bürgermeisters und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015	183

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Tagesordnung der 31. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 31. Mai 2017,
17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten**

Öffentliche Sitzung

Punkt

- 1 Bekanntgaben
- 1.1 Tagung der Westfaleninitiative am 09. Juni in der Galerie der Traumfänger
- 2 Nachfolgeregelung für den ausgeschiedenen sachkundigen Bürger Rainer Walter
- 3 Beschluss einer Satzung zur 1. Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 253 „Wulfener Markt / Marktallee“
- 4 Städtische Zuschüsse anpassen - Planungssicherheit für beide Seiten gewährleisten
- Antrag der CDU-Fraktion vom 05.03.2017
- 5 Nachbarschaften - unverzichtbarer Bestandteil unserer Sozialstruktur
- Antrag der CDU-Fraktion vom 11.05.2017
- 6 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Nichtöffentliche Sitzung

Punkt

- 7 Bekanntgaben
- 8 Bestellung zum Leiter des Rechnungsprüfungsamtes
- 9 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Dorsten, 19.04.2015



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Rücknahme Wohnbauflächen Schultenfeld (Wulfen-Barkenberg)“

- Bekanntmachung der Genehmigung und In-Kraft-Treten

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 23.11.2016 gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208) die **11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Rücknahme Wohnbauflächen Schultenfeld (Wulfen-Barkenberg)“** festgestellt und mit der dazugehörenden Begründung beschlossen. Dieser Feststellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Lage des Änderungsbereiches:

Der Planbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Stadtteil Dorsten-Wulfen. Es wird in östlicher Richtung durch das Naturschutzgebiet des Midlicher Mühlenbaches vom nördlichen Siedlungsbereich von Wulfen-Barkenberg getrennt. Nördlich wird der Planbereich vom Waldfriedhof Schultenfeld begrenzt. Die südliche Abgrenzung erhalten die Planflächen durch die Sport- und Tennisplätze am Barkenbergsee. Westlich grenzt an den Planbereich Fläche für die Landwirtschaft. Das Plangebiet ist insgesamt ca. 11,7 ha groß.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Beschluss:

1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen werden gemäß dem beigefügten Prüfungsergebnis geprüft.
2. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Rücknahme Wohnbauflächen Schultenfeld (Wulfen-Barkenberg)“ wird festgestellt und ist der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Genehmigung

Die Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Rücknahme Wohnbauflächen Schultenfeld (Wulfen-Barkenberg)“ durch die Bezirksregierung Münster wird wie folgt bekannt gemacht:



Bezirksregierung Münster

**Genehmigung
der 11. Änderung
des Flächennutzungsplanes
der Stadt Dorsten**

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich den vom Rat der Stadt Dorsten am 23.11.2016 beschlossene 11. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 24.04.2017
Bezirksregierung Münster
Az.:35.02.01.600-004/2017.0001



"Bezirksregierung Münster

Genehmigung

der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Dorsten

Bekanntmachungsanordnung

Die Genehmigung der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Rücknahme Wohnbauflächen Schultenfeld (Wulfen-Barkenbergr)“ gem. § 6 BauGB durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit aufgrund des § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht, dass die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 201, während der Dienstzeit, zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten wirksam.

Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

1. Hinweise auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB:

"Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Einspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt."

§ 44 Abs. 4 BauGB:

"Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird."

2. Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB:

"Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind."
3. Hinweis auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

§ 7 Abs. 6 GO NRW:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Dorsten, 23.05.2017

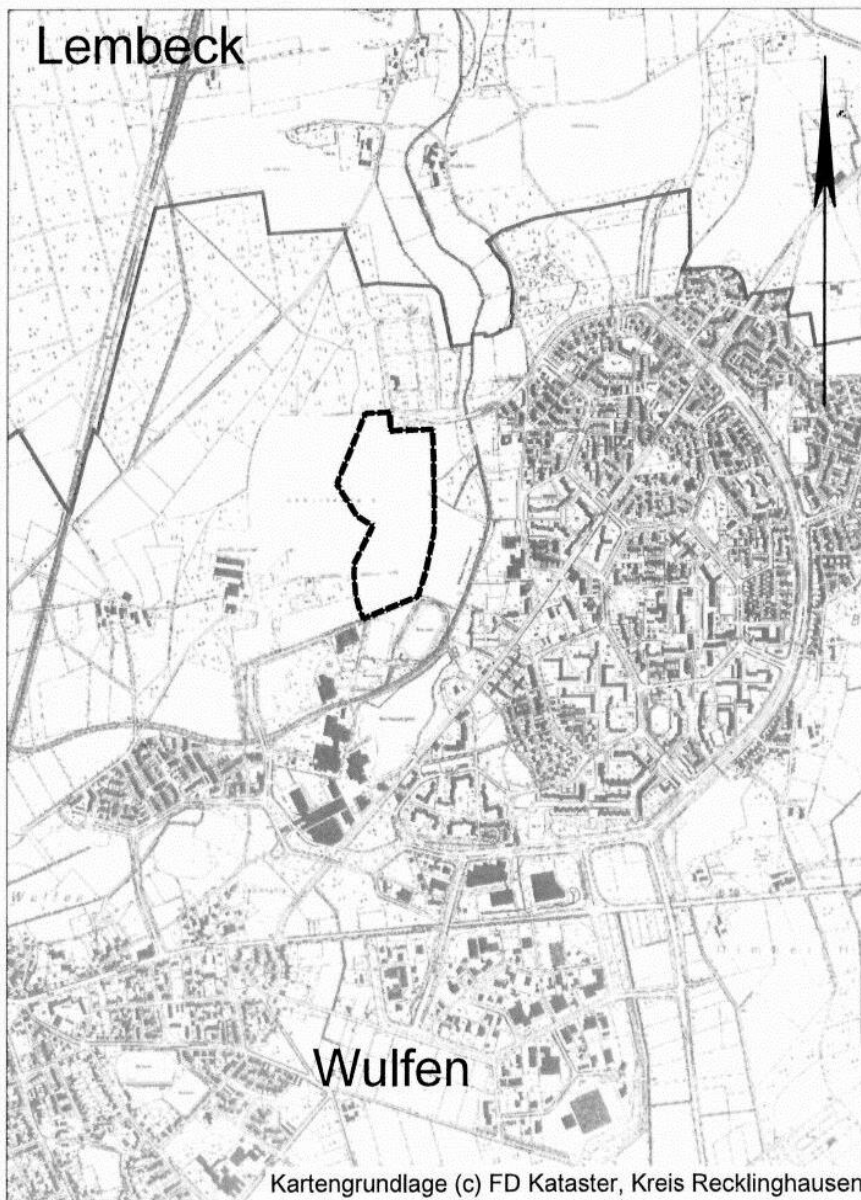


Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Flächennutzungsplan 11. Änderung

"Rücknahme Wohnbauflächen Schultenfeld (Wulfen-Barkenberg)"

Bereich der 11. Änderung



Kartengrundlage (c) FD Kataster, Kreis Recklinghausen

0 100 m 200 m 500 m 1000 m 1500 m 2000 m

Stadt Dorsten

Planungs- und Umweltamt



Satzung zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 215.1 A "Ehemalige Schachtanlage Fürst Leopold - Teilabschnitt Süd/Ost"

Satzung vom: 23.05.2017

Aufgrund des § 7 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666) in der derzeit geltenden Fassung und des § 86 Absatz 1 der Bauordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000, hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 03.05.2017 folgende Satzung zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 215.1 A "Ehemalige Schachtanlage Fürst Leopold - Teilabschnitt Süd/Ost" beschlossen:

TEIL D - REGELUNGEN ZUR BEGRÜNUNG

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1

§ 17 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 17

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Aus den übergeordneten Zielvorstellungen ergibt sich insbesondere das Ziel des Erhalts des authentischen Charakters der historischen Bereiche. In diesem Zusammenhang ist die Aufnahme eines standortangepassten Vegetationsbildes von Bedeutung. Das Gestaltungskonzept basiert daher auf der Etablierung heimischer, standortgerechter Pflanzen.

(2) Dieser Teil der Satzung regelt die Begrünung der Freiflächen.

§ 2

§ 18 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 18

Gestaltungsgrundsätze

(1) Die Begrünung der Außenflächen ist gemäß den Vorgaben in Anlage 2 anzulegen. Die Artenzusammensetzung der jeweiligen Pflanzung ist der Stadt Dorsten (Planungs- und Umweltamt) mitzuteilen.

(2) Die zeichnerisch im Begrünungsplan (Anlage 2) dargestellten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch gleichartige Neupflanzungen an gleicher Stelle zu ersetzen.

(3) Zur Gliederung der versiegelten Gesamtflächen sind Grünflächen mit standortgerechten Pflanzungen aus heimischen Stauden und Gräsern herzustellen.

(4) Der aus RCL I bzw. Ziegelbruch bestehende Unterbau ist durch sandige Substrate aus dem B-Horizont zu überdecken.

(5) Das Aufbringen von Mutterboden (nährstoffreiches Substrat) ist mit Ausnahme von Baum- und Heckenstandorten nicht zulässig.

(6) Innerhalb der Grünflächen sind flächendeckend standortgerechte Pflanzungen aus Stauden und Gräsern mit wechselnden Blühaspekten zu entwickeln. Eine Bepflanzung mit standortgerechten heimischen Sträuchern ist auf max. 25% der jeweiligen Fläche zu begrenzen. Die Flächen sind dauerhaft gemäß dem Entwicklungsziel zu pflegen und zu erhalten (siehe § 19).

(7) Im Bereich der Stellplatzanlagen in MI 1, MI 2 und MI 3 sowie SO1 bis SO7 wird pro angefangene 6 Stellplätze je Nutzungseinheit die Pflanzung von einem großkronigen Laubbaum gemäß Pflanzliste erforderlich. Die in Anlage 2 verorteten Einzelbäume dürfen dabei angerechnet werden. Die Pflanzung ist in einer gas- und wasserdurchlässigen Baumscheibe vorzunehmen. Soweit erforderlich sind entsprechende Schutzmaßnahmen (Baumbrücken, Baumroste) vorzunehmen.

Pflanzliste Parkplatzbepflanzung

Hochstämme H, StU 16-18 *Acer platanoides* „Crimson King“ (Blut-Spitz-Ahorn)

Hochstämme H, StU 16-18 *Sorbus aucuparia* L. (Eberesche)

Hochstämme H, StU 16-18 *Tilia cordata* „Greenspire“ (Winter-Linde)

Hochstämme H, StU 16-18 *Quercus robur* L. (Stieleiche)

Hochstämme H, StU 16-18 *Acer platanoides* 'Columnare' (Säulen-Spitz-Ahorn)

(8) In den im Begrünungsplan (Anlage 2) mit C markierten Bereichen ist der Unterbau vollständig aus Substraten des B-Horizonts herzustellen.

(9) In mit RCL verfüllten Bereichen sind ausreichend große Pflanzlöcher mit Anschluss an den gewachsenen Unterboden zu schaffen. Die Pflanzung in diesen Bereichen erfolgt gemäß DIN 18920.

(10) Die im Begrünungsplan (Anlage 2) dargestellten Heckenpflanzungen sind doppelreihig mit Weißdorn, *Crataegus monogyna*, *Crataegus laevigata*, zu pflanzen.

§ 3

§ 19 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 19

Unterhaltung und Pflege der Begrünung

Die Pflanzflächen sind zu erhalten, zu pflegen und gegen Verbuschung dauerhaft zu schützen. Das Schnittgut ist von den Standorten zu entfernen.

§ 4

§ 21 wird geändert und erhält folgende Fassung:

§ 21
Sondergebiete 2-4 (SO 2-4)

- (1) Der prägende Baumbestand ist zu erhalten.
- (2) Strauchpflanzungen im Bereich des Fürst-Leopold-Platzes sind unzulässig.
- (3) Eine Teilversiegelung oder Teilbefestigung der ausgewiesenen Grünflächen ist nicht zulässig. Eine Ausnahme besteht für Kunstinstallationen. Der Flächenanteil der jeweiligen Vegetationsfläche darf dabei um maximal 25% reduziert werden. Die Installationen sind im Vorfeld anzuzeigen, um vor dem Hintergrund der baulichen Umsetzung (Fundamente, Baumschutz) mögliche Maßnahmen zur Eingriffsminimierung festzulegen.
- (4) Die im Begrünungsplan (Anlage 2) mit E₁ markierten Bereiche können als Schotterrassen / Trittrassen ausgeführt werden.

§ 5

Die Satzung zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 215.1 A "Ehemalige Schachtanlage Fürst Leopold – Teilabschnitt Süd/Ost" tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung für den Bereich des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 215.1 A „Ehemalige Schachtanlage Fürst Leopold – Teilabschnitt Süd/Ost“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Dorsten – Hervest.
Der räumliche Geltungsbereich entspricht im Wesentlichen dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 215.1 A „Ehemalige Schachtanlage Fürst Leopold – Teilabschnitt Süd/Ost“. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs dieser Satzung ergibt sich aus den im Übersichtsplan dargestellten Flächen

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 235, während der Dienstzeit zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 23.05.2017

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', with a stylized, cursive script.

Tobias Stockhoff

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 238 „Wohnen auf dem Beerenkamp“ - Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 08.03.2016 den Einleitungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gem. § 12 Abs.2 BauGB gefasst:

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes:

Der Bebauungsplan sieht eine maßvolle Ergänzung des Bestands im Bereich des Straßenzuges Auf dem Beerenkamp um zwei Baukörper mit insgesamt 15 Wohnungen vor. Die Planung trägt dazu bei, differenzierte Wohnraumangebote im Dorstener Süden vorzuhalten – in diesem Fall barrierefreie Wohnungen, die insbesondere den Bedürfnissen von älteren Bürgerinnen und Bürgern gerecht werden.

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dorsten – Feldmark nördlich an der Straße „Auf dem Beerenkamp“ und unmittelbar westlich der Gladbecker Straße. Es umfasst das Flurstück Nr. 890, Flur 57 in der Gemarkung Dorsten. Es wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Grenze des Flurstücks 1455, Flur 57, Gemarkung Dorsten
Im Westen: durch eine landwirtschaftliche Wegeparzelle Flurstück 1653, Flur 57, Gemarkung Dorsten,
Im Osten: durch die Gladbecker Straße (L618),
Im Süden: durch die Straße „Auf dem Beerenkamp“

Wortlaut des Beschlusses:

Auf der Grundlage des mit der Stadt noch abzustimmenden Architekten-Vorentwurfes zum Vorhaben- und Erschließungsplan Dorsten Nr. 238 „Wohnen auf dem Beerenkamp“ wird das Satzungsverfahren gem. § 12 Abs. 2 BauGB eingeleitet (Einleitungsbeschluss). Dem Antrag auf Einleitung des Satzungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird entsprochen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 08.03.2016 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Der im Beschluss erwähnte Architekten-Vorentwurf kann bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr
und nach mündlicher Vereinbarung	

eingesehen werden.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

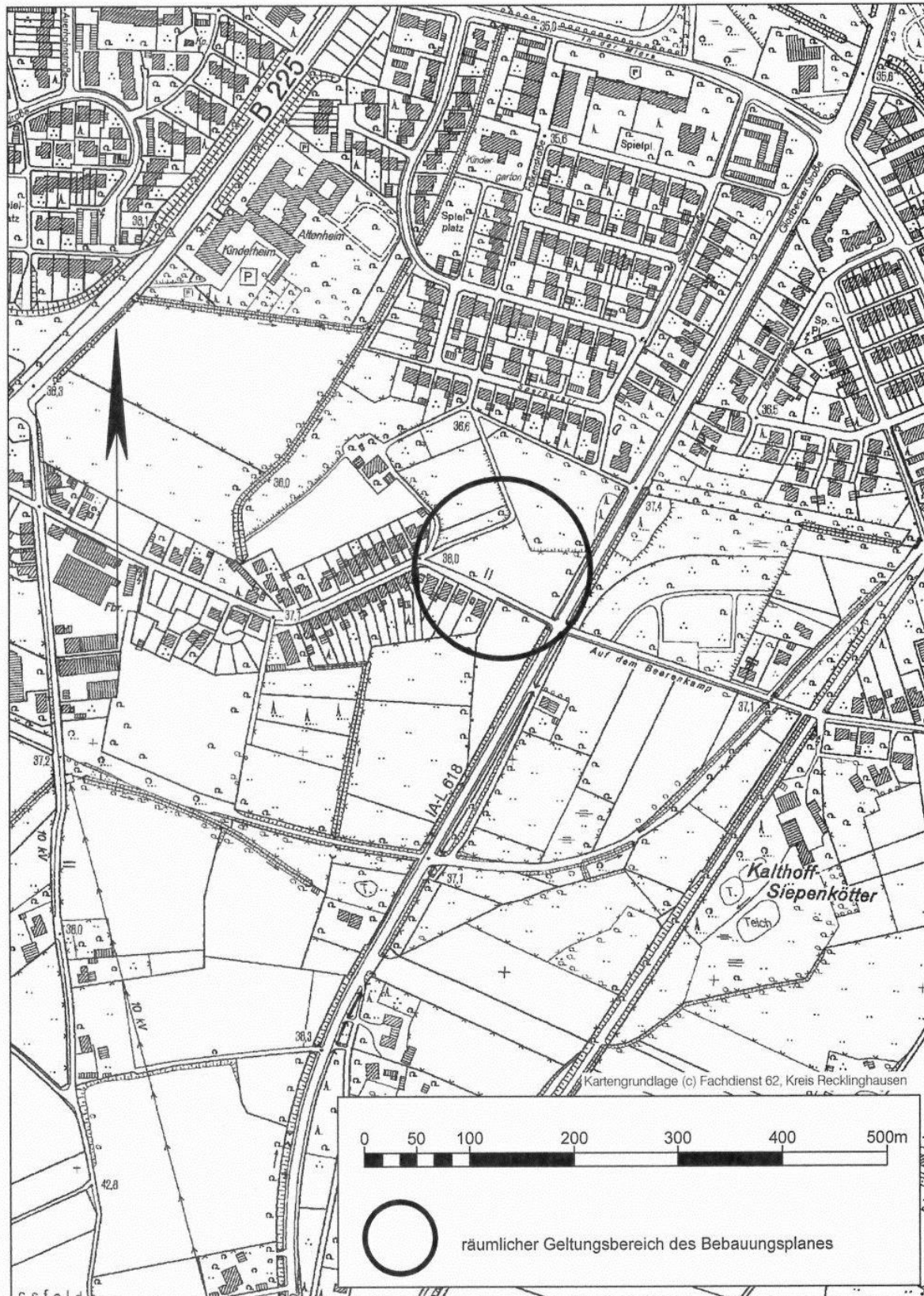
Dorsten, 17.05.2017

Der Bürgermeister
I.V.

L o h s e
Technischer Beigeordneter

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 238
" Wohnen auf dem Beerenkamp "
Vorentwurf

Übersichtsplan



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 238 „Wohnen Auf dem Beerenkamp“ - Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 07.03.2017 den Vorhaben- und Erschließungsplan zur Kenntnis genommen und den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für das o.g. Planverfahren gefasst.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes:

Der Bebauungsplan sieht eine maßvolle Ergänzung des Bestands im Bereich des Straßenzuges Auf dem Beerenkamp um zwei Baukörper mit insgesamt 15 Wohnungen vor. Die Planung trägt dazu bei, differenzierte Wohnraumangebote im Dorstener Süden vorzuhalten – in diesem Fall barrierefreie Wohnungen, die insbesondere den Bedürfnissen von älteren Bürgerinnen und Bürgern gerecht werden.

Lage des Plangebietes:

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dorsten – Feldmark nördlich an der Straße „Auf dem Beerenkamp“ und unmittelbar westlich der Gladbecker Straße. Es umfasst das Flurstück Nr. 890, Flur 57 in der Gemarkung Dorsten. Es wird wie folgt begrenzt:

Im Norden: durch die Grenze des Flurstücks 1455, Flur 57, Gemarkung Dorsten
Im Westen: durch eine landwirtschaftliche Wegeparzelle Flurstück 1653, Flur 57, Gemarkung Dorsten,
Im Osten: durch die Gladbecker Straße (L618),
Im Süden: durch die Straße „Auf dem Beerenkamp“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) können die Planunterlagen mit der Vorentwurfsbe-gründung Teil I Allgemeiner Teil I und Teil II Umweltbericht in der Zeit

vom	01.06.2017
bis einschließlich	30.06.2017

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG des Haupttreppenhauses während der Dienststunden eingesehen und erörtert werden:

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr
sowie nach mündlicher Vereinbarung	

Der Umweltbericht enthält Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Landschaft, Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Kultur und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und können in Zimmer 208 ein-gesehen werden:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
1 Fachgutachten	Ambrosius Blanke - Oktober 2016	Verkehrslärm, Leistungsfähigkeit
1 Fachgutachten	Uppenkamp und Partner – Oktober 2012	Immissionsschutz, Verkehrslärm

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zum Vorentwurf des o. a. Planes können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer **208** vorgebracht werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Über die Stellungnahmen, die während der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgebracht werden, entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen der Abwägung und damit in rechtmäßiger Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dies in öffentlicher Sitzung erfolgt und Stellungnahmen mit Namen, Adresse usw. somit auch Dritten - u. a. über das Ratsinformationssystem im Internet - öffentlich zugänglich sind.

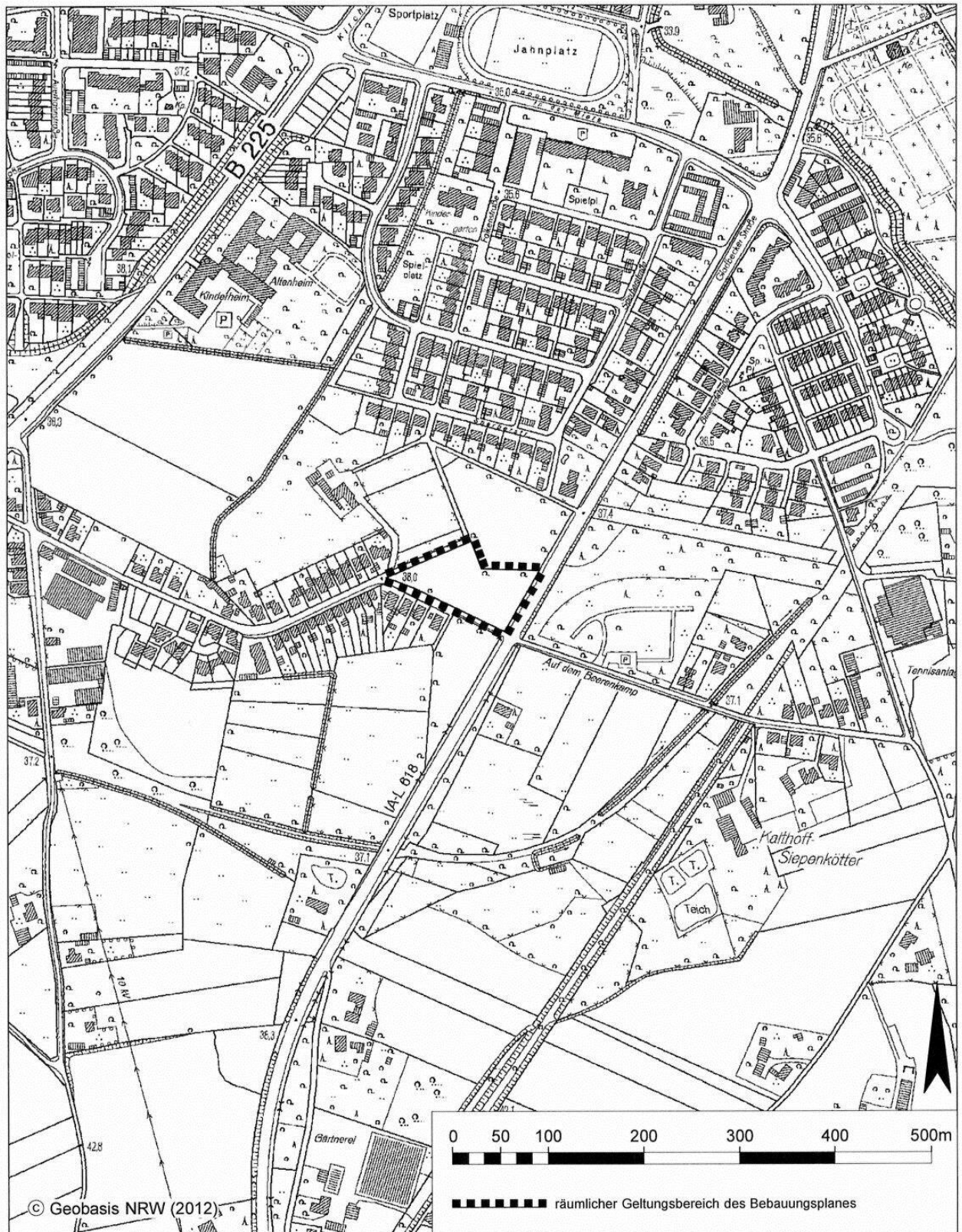
Dorsten, 17.05.2017

Der Bürgermeister
I.V.

gez.
L o h s e
Technischer Beigeordneter

Stadt Dorsten
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 238
"Wohnen auf dem Beerenkamp"

Übersichtsplan



Benennung der neuen Erschließungsstraße auf dem Grundstück der ehemaligen Josefschule im Stadtteil Hervest

Die Stadt Dorsten hat gemäß § 4 (2) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der derzeit gültigen Fassung vom 23.09.1195 (SGV.NRW.91) beschlossen, die neue Erschließungsstraße auf dem Grundstück der ehemaligen Josefschule – wie in der beigefügten Karte dargestellt – wie folgt zu benennen:

Zur Josefschule

Die beigefügte Karte, aus der die Lage und Abgrenzung der zu benennenden Straßenflächen ersichtlich sind, ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Ergänzend können Lagepläne beim Vermessungsamt der Stadt Dorsten, Halterner Straße 28, Zimmer 111, während der Dienststunden

montags – donnerstags	8.00-16.00 Uhr
und freitags	8.00-13.00 Uhr,

eingesehen werden.

Diese Allgemeinverfügung zur Straßenbenennung wird hiermit gemäß § 41 (3) und (4) des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (SGV. NRW. 2010) öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben und wird somit mit dem Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Straßenbenennung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, binnen eines Monats nach Bekanntgabe (Tag nach dem Erscheinungsdatum des Amtsblattes) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Begehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

Dorsten 05.05.2017

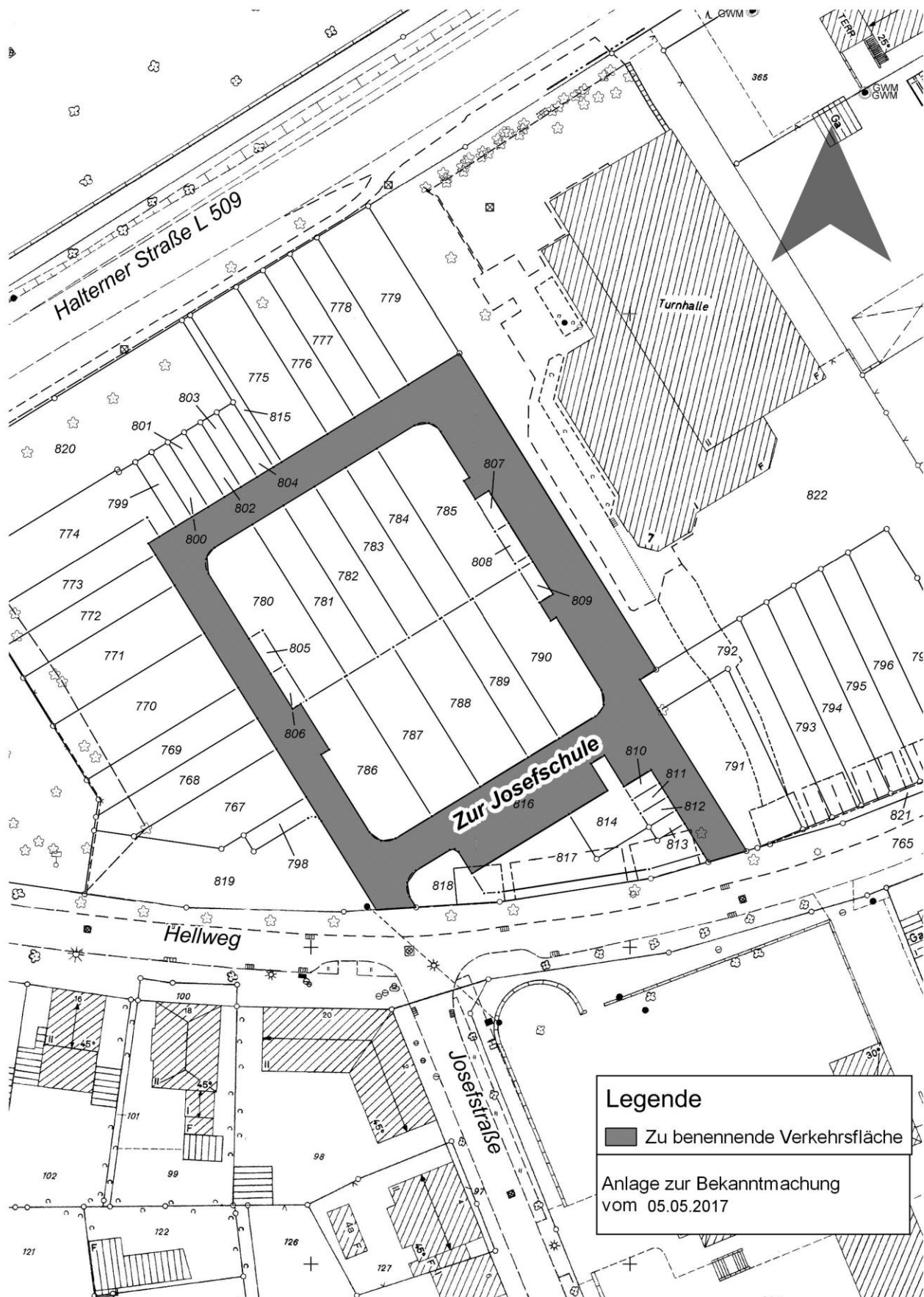
Der Bürgermeister

I.V.

Gez.

Holger Lohse

Technischer Beigeordneter



Entlastung des Bürgermeisters und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 03. Mai 2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat stellt den geprüften Jahresabschluss 2015 mit einem Jahresfehlbetrag i.H.v. 6.621.528,76 € und einer Bilanzsumme i.H.v. 677.305.927,29 € fest.
2. Die Allgemeine Rücklage wurde bereits mit dem Jahresabschluss 2014 vollständig aufgezehrt. Daher erhöht sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag auf der Aktivseite der Bilanz auf 6.728.651,16 €.
3. Der Rat erteilt dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015.

Der Jahresabschluss der Stadt Dorsten für das Haushaltsjahr 2015 ist gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 verfügbar zu halten.

Die Einwohner oder Abgabepflichtigen können den Jahresabschluss 2015 bei der Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, **Zimmer 333**, während der angegebenen Öffnungszeiten einsehen:

Montag bis Donnerstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Außerdem ist der Jahresabschluss 2015 im Internet unter dem Link

http://www.dorsten.de/Verwaltung/Rathaus/Haushalt_2015/Jahresabschluss_2015

einsehbar.

Dorsten, 05. Mai 2017
Der Bürgermeister



Tobias Stockhoff